

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
24.03.2020

3.10.11 Nr. 1

Richtlinie des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Erstellung eines Vorschlags zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige*r Professor*in“

**Richtlinie des Fachbereichs Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
zur Erstellung eines Vorschlags zur Verleihung der Bezeichnung
„Außerplanmäßige*r Professor*in“
Vom 28.10.2019**

Bisherige Fassungen:

	Beschluss	Inkrafttreten
Richtlinie	28.10.2019	24.03.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand 2

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ 2

§ 3 Verfahrensablauf (Konkretisierung zu § 4 Apl-R-JLU) 4

§ 4 Rechtliche Stellung und Pflichten 5

§ 5 Inkrafttreten 5

Richtlinie des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Erstellung eines Vorschlags zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige*r Professor*in“	24.03.2020	3.10.11 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Richtlinie des Fachbereichs Medizin bestimmt auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ vom 10.04.2018 (Apl-R-JLU) die Anforderungen an den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU).

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“

(1) Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige* Professor*in“ kann für Wissenschaftler*innen in Betracht kommen, die Angehörige oder Mitglieder der JLU sind und die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HHG) erbracht haben, vorzugsweise am Fachbereich Medizin der JLU. Ergänzend zu § 2 der Apl-R-JLU ist eine Bewährung in Forschung und Lehre erforderlich über mindestens vier Semester nach der Habilitation bzw. nach Feststellung einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der JLU.

(2) Ergänzend zu den in § 2 Abs. 1 Apl-R-JLU genannten Voraussetzungen sollen Kandidat*innen, die in der Krankenversorgung tätig sind, eine ausgewiesene und anerkannte klinische Kompetenz (z. B. Facharztanerkennung oder andere medizinnahe Qualifikation) in ihrem Fachgebiet aufweisen.

(3) Der*Die Kandidat*in gibt im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in eine Verpflichtungserklärung ab, in der er*sie seine*ihre Bereitschaft erklärt, die Lehrverpflichtung in einem spezifischen Fachgebiet zu erbringen. Die Lehrverpflichtung umfasst einen Umfang von mindestens zwei gewichteten Semesterwochenstunden pro Studienjahr und soll vorzugsweise im Bereich der curricularen Lehre abgehalten werden. In einem Umfang von bis zu 50% können außerplanmäßige Professor*innen ihre Lehrverpflichtung auch durch Lehrveranstaltungen im Praktischen Jahr des Studiengangs an mit der Justus-Liebig-Universität Gießen über Kooperationen verbundenen Einrichtungen erfüllen. Der*Die Studiendekan*in prüft, ob die vorgesehene Lehre eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots des Fachbereichs beinhaltet.

(4) In Konkretisierung zu § 2 Abs. 1 Apl-R-JLU sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn über mindestens sechs Jahre nach Abschluss der Promotion eine kontinuierliche Forschungstätigkeit nachgewiesen wird, bei der auch qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Es sind besonders Originalarbeiten in internationalen wissenschaftlichen Journalen mit kollegialem Begutachtungssystem, darunter auch in englischer Sprache, zu fordern. Bei einem wesentlichen Teil dieser Arbeiten muss der*die Kandidat*in einen deutlich erkennbaren persönlichen Anteil an der wissenschaftlichen Leistung haben.

Es werden mindestens 24 in PubMed gelisteten Journalen publizierte Originalarbeiten gefordert, davon 16 als Erst- oder Seniorautor*in (jeweils mindestens 50 % in englischsprachigen Zeitschriften; Ausnahme: Um Fächer nicht zu benachteiligen, deren wichtigste Publikationsmedien deutschsprachig sind, kann von dieser Regelung abgesehen werden. Im Sinne einer weiteren Ausnahme können 4 dieser 24 Arbeiten als Reviews oder Case Reports in Englisch publiziert worden sein). Originalarbeiten in Journalen mit einem Impact-Faktor > 10 zählen in der Wertung dreifach, bei Impact-Faktoren zwischen 5 und 10 wird die jeweilige Originalarbeit zweifach gewertet, auch bei geteilten Erst- oder Letztautorenschaften. Bei „Short Original Paper“ oder Vergleichbarem entscheidet der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten über eine anzuwendende Mehrfachwertung. Bei mindestens sechs dieser Originalarbeiten muss die Kooperation des*der Kandidaten*in mit dem Fachbereich Medizin der JLU klar erkennbar sein.

Der*Die Kandidat*in fügt die entsprechenden Impact-Faktoren (es gilt der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Impact-Faktor rückwirkend) in die Auflistung seines*ihres Publikationsverzeichnisses ein. Sollte sich der aktuelle Impact-Faktor gegenüber dem des Publikationsjahres so verändert haben, dass die entsprechende Arbeit

Richtlinie des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Erstellung eines Vorschlags zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige*r Professor*in“	24.03.2020	3.10.11 Nr. 1
--	------------	---------------

zum Nachteil des*der Kandidaten*in den Grenzwert zu einer Doppel- bzw. Dreifachwertung unterschreitet (den Nachweis dafür muss der*die Kandidat*in erbringen), wird der ursprüngliche Impact-Faktor berücksichtigt.

(5) (5) Bei den zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen i. S. v. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HHG werden in der Regel kontinuierlich eingeworbene begutachtete Drittmittel (insbesondere DFG, BMBF, EU, Deutsche Krebshilfe) erwartet. Andere Faktoren, wie ein Listenplatz für eine W2- oder W3-Professur (oder gleichwertig), wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Forschungsaufenthalte im In- und Ausland, gewählte Mitgliedschaften, insbesondere gewählte Funktionen in Fachgesellschaften, Projektleitung von Forschungsvorhaben, die Organisation relevanter nationaler oder internationaler Konferenzen, Autorenschaften oder Herausgeberschaften von Büchern, werden zusätzlich zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung herangezogen.

Weiterhin können zusätzliche Leistungen in der Lehre, die über das übliche Engagement in der Lehre hinausgehen, in die Wertung der wissenschaftlichen Leistungen einfließen. Hierzu gehören z.B. eine mind. zweijährige Tätigkeit als Lehrverantwortliche*r, die Etablierung eines innovativen Lehrverfahrens, die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Medizin-Curriculums sowie Preise und Auszeichnungen in der Lehre. Der*Die Studiendekan*in prüft und bewertet diese Lehrleistungen.

Beurteilt werden die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und die zusätzlichen Leistungen in der Lehre nach den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit.

(6) (6) In Ergänzung zu § 3 Abs. 7 Apl-R-JLU muss der*die Kandidat*in sein*ihr Engagement für den wissenschaftlichen Nachwuchs nachweisen, üblicherweise durch (Ko-)Betreuung von Dissertationen und Abschlussarbeiten.

(7) (7) Die vorangegangene mindestens sechsjährige kontinuierliche Lehrtätigkeit von mindestens zwei gewichteten Semesterwochenstunden pro Studienjahr im Durchschnitt muss dokumentiert sein. Es ist der Nachweis über mindestens 168 gewichtete Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und über Lehrevaluationen sowie eine Hochschuldidaktik-Weiterbildung zu erbringen (siehe Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen müssen über mindestens zwei Jahre an der JLU und/oder über Kooperationen verbundene Einrichtungen, wie z. B. Lehrkrankenhäuser, erbracht worden sein. Die Lehrdokumentation ist von dem*der Kandidaten*in vorzubereiten, mit dem*der Antragsteller*in abzustimmen und dem Dekanat des Fachbereichs Medizin zur schriftlichen Bestätigung durch den*die Studiendekan*in vorzulegen.

Die Lehrveranstaltungen sind semesterweise aufzulisten unter Angabe

- - ihrer Bezeichnung,
- - ihrer Nummer im Vorlesungsverzeichnis (sofern an der JLU),
- - ihres Umfangs in Semesterwochenstunden (SWS) oder Stunden pro Semester (bei Mitwirkung mehrerer Dozent*innen muss der Umfang des eigenen Unterrichtsanteils zweifelsfrei erkennbar sein),
- - des Namens der jeweiligen Hochschule, an der die Veranstaltungen abgehalten wurden.

In das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist eine Erklärung aufzunehmen, dass nur die tatsächlich zustande gekommenen Lehrveranstaltungen aufgeführt wurden. Durch Unterschrift ist die Richtigkeit der Auflistung und Erklärung zu bekunden.

(8) Eine unterschriebene, ehrenwörtliche Erklärung des*der Kandidaten*in bzw. des*der Bewerbers*in:

„Hiermit erkläre ich, dass ich für die nach § 2 Abs. 4 der Apl-Richtlinien des Fachbereichs Medizin angeführten bereits veröffentlichten Originalarbeiten als Erst- oder Seniorautor*in fungiere, da ich den größten Teil der Daten selbst erhoben habe, für das Design der Arbeiten verantwortlich bin und die Manuskripte maßgeblich gestaltet habe. Für alle von mir erwähnten Untersuchungen habe ich die in der Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14.07.1999 in der aktuell gültigen Fassung niedergelegten Grundsätze befolgt. Ich versichere, dass alle an der Finanzierung der Arbeiten beteiligten Geldgeber in den jeweiligen Publikationen genannt worden sind.“

Richtlinie des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Erstellung eines Vorschlags zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige*r Professor*in“	24.03.2020	3.10.11 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 3 Verfahrensablauf (Konkretisierung zu § 4 Apl-R-JLU)

(1) Zuständig für die Leitung des Verfahrens ist das Dekanat. Es wird dabei durch den Ausschuss für Forschungsangelegenheiten des Fachbereichs Medizin unterstützt.

(2) Den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellt ein*e W-Professor*in (oder gleichwertig) des Fachbereichs Medizin an den*die Dekan*in, in der Regel der*die Leiter*in der Facheinrichtung, in die die außerplanmäßige Professur eingebunden sein soll. Der*Die Kandidat*in kann diesen Antrag nicht selbst in eigener Sache stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen unter Darlegung des sich für den Fachbereich ergebenden fachlichen Nutzens. Dem Antrag sind vier Vorschläge zur Bestellung von zwei externen Fachgutachte*rinnen (W-Professor*innen oder gleichwertig; mit langjähriger Lehrerfahrung an Hochschulen) beizufügen unter Beachtung der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sowie folgende Unterlagen des*der Kandidaten*in:

- a) ausgefülltes Formblatt (zu finden unter <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb11/dekanat/dekanat/ref1/berufu/matinf/aplpr/aplfb>)
darin unter anderem enthalten: Name, Vorname des*der Vorgeschlagenen, aktuelle Position und Dienststelle, Zeitpunkt, Ort und Note der Promotion,
- b) unterschriebener, mit Datum versehener Lebenslauf mit Schilderung des wissenschaftlichen Werdegangs; ggf. Verzeichnis der Preise und Auszeichnungen, Mitgliedschaften, Listenplätze,
- c) Publikationsverzeichnis mit Angabe der Impact-Faktoren (siehe § 2 Abs. 4), folgendermaßen gegliedert: Originalarbeiten, Reviews, Fallberichte, Kommentare / Editorials, Buchbeiträge, bibliographisch zitierfähige Abstracts von Vorträgen und Postern sowie Sonstiges in chronologischer Reihenfolge. Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. in Druck sind, ist die Annahmestätigung des Zeitschriftenherausgebers erforderlich. In Vorbereitung befindliche Manuskripte sind nicht aufzuführen,
- d) komplette Lehrdokumentation zur schriftlichen Bestätigung durch den*die Studiendekan*in (siehe § 2 Abs. 7),
- e) Verpflichtungserklärung zu Art und Umfang der zukünftigen Lehre sowie die Erklärung des*der Kandidaten*in, dass er*sie grundsätzlich bereit ist, die Lehrverpflichtung in dem spezifischen Fachgebiet unentgeltlich zu erbringen,
- f) Auflistung der (ko-)betreuten Dissertationen / Abschlussarbeiten entsprechend § 2 Abs. 6 (mit Angabe des jeweiligen Verfahrensstands, bei abgeschlossenen auch der Note),
- g) Auflistung eigener eingeworbener Drittmittel mit folgenden Angaben: Titel des Projekts, Förderer, Antragsteller*in / PI, Funktion des*der Kandidaten*in, Bewilligungsnummer bzw. Aktenzeichen, Gesamtsumme in €, Eigenanteil in € (keine inneruniversitären Projekt- und Anschubfinanzierungen) sowie entsprechende Nachweise,
- h) Digitale Kopien von i. d. R. 10 publizierten wesentlichen Originalarbeiten in PubMed gelisteten Zeitschriften, ggf. unter Einschluss von Nachweisen für die Kooperation mit dem Fachbereich Medizin der JLU nach § 2 Abs. 4,
- i) Nachweise über akademische Abschlüsse (Ärztliche Prüfung, Promotion, ggf. Habilitation und Venia legendi) sowie ggf. die Facharztanerkennung (siehe § 2 Abs. 2), hochschuldidaktische Weiterbildungskurse sowie Evaluationsergebnisse,
- j) polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O).

(3) Die kompletten Antragsunterlagen nach Abs. 2 sind als gedruckte und elektronische Version im Dekanat des Fachbereichs Medizin einzureichen. Die Printversion wird in vierfacher Ausfertigung erbeten.

(4) Im Dekanat werden die formalen Voraussetzungen geprüft und der Antrag an den Forschungsausschuss weitergeleitet. Dieser beurteilt die erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre anhand der Regelungen in § 2 und

Richtlinie des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Erstellung eines Vorschlags zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige*r Professor*in“	24.03.2020	3.10.11 Nr. 1
--	------------	---------------

beschließt über die Eröffnung des Verfahrens. Der Forschungsausschuss benennt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit mindestens zwei externe unabhängige Fachgutachter*innen (W-Professor*innen oder gleichwertig; mit langjähriger Lehrerschaft an Hochschulen), die durch das Dekanat zu beauftragen sind, welches darüber hinaus auch das für den*die Kandidaten*in zuständige Direktorium um eine Stellungnahme zur beantragten Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ bittet. Die Mitglieder des Forschungsausschusses werten die eingegangene Stellungnahme und die Gutachten aus und beschließen unter Berücksichtigung aller Argumente über eine Vorlage des Verfahrens im Fachbereichsrat.

(5) Der*Die Kandidat*in wird um eine kurze Vorstellung vor dem Fachbereichsrat gebeten.

(6) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag zu, wird dieser vom Dekanat unter Beifügung aller Unterlagen an das Personaldezernat mit der Bitte um Vorlage im Senat weitergeleitet. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, endet das Verfahren. Der*Die Dekan*in informiert in diesem Falle den*die Antragsteller*in sowie den*die Kandidaten*in über die Beendigung des Verfahrens.

§ 4 Rechtliche Stellung und Pflichten

(1) Mit der Verleihung der akademischen Bezeichnung ist die Erwartung verbunden, dass der*die außerplanmäßige Professor*in eine enge Verbindung zum Fachbereich Medizin der JLU pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Forschung einschließlich der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie von Promotionen wie auch zum Lehrangebot des Fachbereichs Medizin der JLU leistet und sich auf Bitten des Fachbereichs Medizin in seinem*ihrem Fachgebiet an fachbereichsinternen und ggf. Staatsprüfungen und der Begutachtung von Promotionen beteiligt.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ erfolgt in der Regel für das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde. Sofern der*die Kandidat*in nicht habilitiert ist, erfolgt die Wahl des Fachgebiets anhand seines*ihres Publikationsschwerpunktes, wenn das entsprechende Gebiet durch eine fachlich geeignete Professur am Fachbereich vertreten ist. Er*Sie muss Lehrveranstaltungen in seinem*ihrem Fachgebiet von mindestens zwei gewichteten Semesterwochenstunden pro Studienjahr unvergütet durchführen und die damit verbundenen Prüfungen abnehmen. Der Fachbereich Medizin konkretisiert hierzu, dass die Lehrverpflichtung semesterweise im Umfang von je einer gewichteten Semesterwochenstunde abgeleistet werden kann.

(3) „Außerplanmäßige Professoren*innen“ sind zur universitären Lehre am Fachbereich Medizin der JLU und/oder an ihr über Kooperationen verbundenen Einrichtungen, wie z. B. Lehrkrankenhäuser verpflichtet. Diese Lehre muss zu mindestens 50 % am universitären Standort der JLU erbracht werden. Der*Die „außerplanmäßige Professor*in“ erstattet dem*der Dekan*in jährlich zum Ende des Sommersemesters einen Lehrbericht zu den erbrachten Lehrveranstaltungen, der von der Fachvertretung gegengezeichnet werden muss. Es gelten nur Lehrveranstaltungen, die tatsächlich stattgefunden haben.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft. Verfahren, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen bereits beantragt sind, können auf Bitte des*der beantragenden W-Professors*in (oder gleichwertig) nach den bisherigen internen Verfahrensweisen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten des Fachbereichs Medizin.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin der JLU vom 28.10.2019.

Gießen, den 28.10.2019
Prof. Dr. Wolfgang Weidner